

Sitzung vom 20. September 2017

839. Anfrage (Aufklärungsbuch «Lisa und Jan» im Lehrplan 21)

Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, Kantonsrätin Maria Rita Marty, Volketswil, und Kantonsrat Peter Häni, Bauma, haben am 3. Juli 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Anlässlich der VI-Debatte «Lehrplan vors Volk» wurde auch über das umstrittene Aufklärungsbuch «Lisa und Jan» als Lehrmittel diskutiert.

Das Buch «Lisa und Jan» enthält vorwiegend Anleitungen zu sonderbaren Sexualpraktiken, welche auch mit Bildern illustriert werden. Dies hat absolut nichts mit gesunder «Aufklärung» zu tun. Unseres Erachtens ist dies sogar schädlich für die kindliche Psyche.

Verantwortlich für das umstrittene Buch sind hauptsächlich «Sexuelle Gesundheit Schweiz» sowie deren kantonale Partnerorganisationen, die als externe Experten beträchtlichen Einfluss auf den Schulunterricht ausüben.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist das Aufklärungsbuch «Lisa und Jan» für 4- bis 8-jährige Kinder aus Sicht des Regierungsrates ein Buch, das die Schamgrenze unnötig aufbricht?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass das Aufklärungsbuch pornografische Darstellungen enthält?
3. Stimmt die Aussage, dass das Aufklärungsbuch «Lisa und Jan» aus dem Lehrplan gestrichen worden ist. Wenn nein, wieso nicht?
4. Eine ganzheitliche schulische Sexualpädagogik müsste entwicklungs-sensibel sein. Ist der Regierungsrat bereit, hier einen Kurswechsel zu vollziehen?
5. Evaluiert das Volksschulamt die Bücher über die Sexualpädagogik selber, oder überlässt sie das der PHZH mit ihren selbsterklärten Fachpersonen?
6. Ist es im Sinn des Regierungsrates, wenn Aktivisten von «GLL Zürich» «Gleichgeschlechtliche Liebe Leben (GLL)» Zürcher Schulklassen besuchen?
7. Gibt es auch Organisationen mit verantwortungsvollerer Sexualethik als «GLL» die Sexualpädagogik unterrichten? Welche Organisationen sind das?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Maria Rita Marty, Volketswil, und Peter Häni, Bauma, wird wie folgt beantwortet:

«Lisa und Jan» ist ein älteres Aufklärungsbuch, das für Kinder ab sechs Jahren und ihre Eltern gedacht ist. Es ist mit einem ausführlichen Begleit-
heft «Elterninformation» versehen und 1991 erstmalig im BELTZ Verlag erschienen. Es handelt sich nicht um ein Lehrmittel für die Volksschule. Das Buch ist in den vergangenen 26 Jahren nicht überarbeitet worden. Es ist schon länger vergriffen und es gibt keine Neuauflage. Gegen eine Verwendung des Buchs sprechen das Alter und die fehlende Überarbeitung sowie die heutzutage als unangemessen empfundene Direktheit der Bildsprache und Wortwahl.

Zu Frage 1:

Das Empfinden von Scham hängt von subjektiven Gefühlen und dem jeweiligen Zeitgeist ab.

Zu Frage 2:

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts zielen strafrechtlich bedeutsame pornografische Darstellungen objektiv betrachtet darauf ab, die Konsumentinnen und Konsumenten sexuell aufzureizen. Eine pornografische Darstellung liegt vor, wenn der Mensch zum blossen Geschlechtswesen erniedrigt, d. h., die Sexualität aus allen menschlichen und emotionalen Bezügen herausgelöst wird, sodass die betroffene Person als blosses Sexualobjekt erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann (BGE 131 IV 64, S. 66 f.). Die im Aufklärungsbuch «Lisa und Jan» verwendete Bildsprache erfüllt den entsprechenden Straftatbestand nicht.

Zu Frage 3:

In Lehrplänen der Volksschule werden keine Lehrmittel oder Bücher empfohlen. Das Aufklärungsbuch «Lisa und Jan» ist deshalb weder im geltenden Lehrplan noch im Lehrplan 21 erwähnt bzw. daraus entfernt worden.

Zu Frage 4:

Die Verantwortung für die Sexualerziehung der Kinder und Jugendlichen liegt in erster Linie bei den Eltern bzw. den Erziehungsverantwortlichen der Kinder. Die Volksschule unterstützt und ergänzt die elterliche Sexualerziehung im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Der sexualkundliche Unterricht und die HIV-/Aids-Prävention sind im Lehrplan umschrieben. Der geltende Lehrplan und der Lehrplan 21 orientieren sich an verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen. In beiden Lehrplänen ist der sexualkundliche

Unterricht erst am Ende der Mittelstufe vorgesehen. Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) vermittelt angehenden Lehrpersonen die Sexualpädagogik unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Theorien und gewährleistet dadurch einen entwicklungssensiblen Umgang mit dem Thema. Erfahrungen und Rückmeldungen aus dem Schulfeld bestätigen, dass die Lehrpersonen Fragen rund um die Sexualität mit Sorgfalt und dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen thematisieren.

Zu Frage 5:

Das im Kanton geltende Evaluationsverfahren für Lehrmittel gewährleistet eine sehr gute Qualität. Es wird ausschliesslich für die obligatorischen Lehrmittel durchgeführt.

Die PHZH hat keinen Auftrag, Bücher über Sexualpädagogik zu evaluieren. Der sorgfältige alters- und entwicklungsadäquate Einsatz von Materialien und Medien im Schulalltag gehört zu den Grundkompetenzen der Lehrpersonen.

Zu Fragen 6 und 7:

«GLL Zürich» ist keine Organisation, die sexualkundlichen Unterricht durchführt, sondern ein Projekt, das dazu dient, Homophobie, Diskriminierung und Ausgrenzung zu verhindern. Dies geschieht durch das Kennenlernen von Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung.

Die Schulen entscheiden in eigener Kompetenz, welche Fachstellen sie zu bestimmten Themenbereichen einladen.

Der Kanton hat ein Interesse daran, dass die sexualpädagogischen Einsätze in Schulen und die Beratungen für Jugendliche und junge Erwachsene im ausserschulischen Bereich nach professionellen Standards durchgeführt werden. Die Bildungsdirektion unterstützt Fachstellen wie «SpiZ», «Lust und Frust» der Stadt Zürich und «liebesexundsoweiter» der Stadt Winterthur. Diese Fachstellen leisten mit ihren schulischen Einsätzen und ausserschulischen Beratungsangeboten einen wesentlichen Beitrag zur sexuellen Gesundheit. Darüber hinaus sichern sie die Umsetzung des nationalen Programms «HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (NPHS) 2011–2017» des Bundesamtes für Gesundheit.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi